

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 20/69**BESCHLUSS**

in der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer K [REDACTED], vertreten durch
ihren Präsidenten, K [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

den Assessor Theodor P [REDACTED], H [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt beim Bundes-
gerichtshof Dr. [REDACTED], Kr [REDACTED]straße [REDACTED] -,

Antragsteller und Beschwerde-
gegner

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 4. Mai 1970 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, der Rechtsanwälte Heins und Dr. Greuner, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Schulten sowie des Bundesrichters Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des I. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Stuttgart vom 26. Juli 1969 aufgehoben. Es wird festgestellt, daß der im Gutachten der Antragsgegnerin vom 6. Februar 1969 angeführte Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO vorliegt.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen und diejenigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dem Antragsteller in beiden Rechtszügen notwendig entstanden sind.

Der Geschäftswert für die Beschwerdeinstanz wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] 1911 geborene Antragsteller war, nachdem er im Jahre 1939 seine Assessorprüfung bestanden

- 3 -

hatte, bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht im Frühjahr 1942 als Richter, zuletzt als Landgerichtsrat beim Landgericht in Lissa, tätig. Vom 3. März 1948 bis zum 31. August 1953 war er als Rechtsanwalt bei dem Landgericht in Heidelberg und später in Mannheim zugelassen. Vom 1. September 1953 ab wurde er wieder in den Staatsdienst als Landgerichtsrat in Mannheim übernommen. Das Landgericht in Mannheim verurteilte ihn am 22. Juli 1958 wegen Untreue in drei Fällen und Beihilfe zum Betrug, jeweils in seinem Beruf als Rechtsanwalt begangen, zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr Gefängnis und Geldstrafen von 3 mal 100,-- DM. Seine dagegen eingelegte Revision verwarf der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 6. Februar 1959. Damit schied der Antragsteller kraft Gesetzes aus seiner Stellung als Richter aus.

Mit Schriftsatz vom 14. November 1968 beantragte er seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Karlsruhe. Der Vorstand der Antragsgegnerin widersprach durch Gutachten vom 6. Februar 1969 der Zulassung gemäß § 7 Nr. 5 BRAO, da der Antragsteller auf Grund seines Verhaltens, das zu seiner strafrechtlichen Verurteilung geführt habe, unwürdig sei, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Der Antragsteller beantragte daraufhin gerichtliche Entscheidung.

Durch Beschluß vom 26. Juli 1969 stellte der Ehrengerichtshof fest, daß der im Gutachten vom 6. Februar 1969 angeführte Versagungsgrund nicht vorliege. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin.



II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 3 BRAO) und begründet.

III.

Nach den Feststellungen im Strafurteil vom 22. Juli 1958 hat der Antragsteller sich in den Jahren 1952 bis 1953 folgender Straftaten schuldig gemacht.

1. Als der Antragsteller bei Rechtsanwalt G [REDACTED] in H [REDACTED] - zunächst als Hilfsarbeiter, anschließend als dessen Sozios - arbeitete, lernte er den damaligen Studenten und späteren Gerichtsreferendar Krayer kennen. 1950 verlegte er seine Praxis nach Mannheim. Im Juli 1951 stellte er den vorbestraften Bürovorsteher Krist ein, dem dann u.a. die Abrechnung über Fremdgelder, Berechnung der Gebühren und Kosten sowie die Buchhaltung oblagen. K [REDACTED], der in der Praxis die meisten amtsgerichtlichen Mandate bearbeitete, war berechtigt, der Kasse für seinen eigenen Verbrauch Beträge zu entnehmen.

Für Fremdgelder wurde kein Anderkonto geführt, die eingehenden Gelder wurden auch nicht in Kosten, Gebühren und Fremdgelder getrennt. Da die Praxis unter ständiger Goldknappheit litt, wurden Fremdgelder für eigene Zwecke des Antragstellers und K [REDACTED] sowie zur Befriedigung von Mandanten verwendet, deren Forderungen zunächst nicht bezahlt oder deren Gelder für andere Zwecke

verwandt worden waren. Insgesamt wurden mindestens 15.000 DM Fremdgelder verbraucht, ohne daß griffbereite Mittel zum Ausgleich vorhanden waren. Spätestens von Januar 1952 an wußte der Antragsteller, daß Mandantengelder zur Bestreitung der Praxiskosten und für die Entnahmen aus der Kasse genommen werden mußten. Er nahm die Gefährdung der Fremdgelder in der Hoffnung hin, "eines Tages der Praxis überhaupt den Rücken kehren zu können". Das Landgericht hat insoweit bedingten Vorsatz festgestellt. Für sich hatte er durchschnittlich im Jahre 1952 monatlich 800 DM und im Jahre 1953 monatlich 1.000 DM entnommen. Die Geschädigten sind inzwischen alle befriedigt worden.

2. Von Februar 1953 bis zum 18. Juli 1953 war der Antragsteller zum Pfleger für alle Vermögensangelegenheiten der entmündigten Witwe C. [REDACTED] bestellt. Zu dem Vermögen gehörte ein Fotogeschäft in Mannheim. Der Antragsteller stellte weder das Vermögen noch den Kassenbestand fest und rechnete auch später nicht ab. Er bestellte lediglich Krist zum Geschäftsführer und kümmerte sich nicht näher darum. Obwohl er für die Pflegschaft nur sehr wenig tätig war, entnahm er durch Krist aus der Kasse des Fotogeschäfts jeden Monat als Pauschalvergütung für seine Tätigkeit 500 DM, insgesamt 3.250 DM für die Zeit vom 15. Februar bis 31. August 1953. Daß er darauf keinen Anspruch hatte, wußte er.

3. Um die Forderung einer Mandantin befriedigen zu können, wies er Krist an, 1.700 DM der Kasse des Fotogeschäfts zu entnehmen und damit die Forderung seiner Mandantin auszugleichen.

4. Als der Gerichtsreferendar K [REDACTED] beim Justizministerium im August 1953 eine Unterhaltsbeihilfe beantragte, wurden dessen Angaben, daß er nur 250,-- DM monatlich verdiene, vom Antragsteller der Wahrheit zuwider bestätigt. K [REDACTED] erhielt daraufhin insgesamt 1.450 DM Unterhaltszuschuß.

Das Landgericht hat die Entnahme von Fremdgeldern als mit bedingtem Vorsatz begangene Untreue, die Entnahmen aus der Kasse des Fotogeschäfts C [REDACTED] als zwei Vergehen der Untreue und das Verhalten im Falle 4 als Beihilfe zum Betrug angesehen.

Der Vermerk über diese Bestrafung im Strafregister ist auf Anordnung des Senators für Justiz in Berlin getilgt worden.

IV.

Der Senat hat keine Bedenken, diese Feststellungen der Strafkammer zu übernehmen. Der Antragsteller hat den Sachverhalt eingeräumt und nur geltend gemacht, es habe ihm die Übersicht über die finanzielle Situation seiner sehr umfangreichen Praxis gefehlt und er habe in keinem der Fälle in der Absicht und mit dem Vorsatz gehandelt, in seiner Praxis eingehende Gelder von vornherein für sich oder zur Aufrechterhaltung seiner Praxis zu behalten und damit Mandanten einen Schaden zuzufügen. Davon ist auch die Strafkammer in ihrem Urteil ausgegangen.

In der Verhandlung vor dem Senat hat der Antragsteller geltend gemacht, er sei der Auffassung gewesen, er habe erhebliche Aufwendungen für die Pflegschaft gehabt und deswegen habe er die 500 DM monatlich entnommen. Dazu hat er jedoch keinerlei nähere Angaben gemacht. Er behauptet selbst nicht, daß diese die Höhe von 500 DM monatlich erreicht hätten, will vielmehr diese Straftat deswegen nur nicht als so schwer ansehen, wie die Strafkammer sie gewertet habe.

V.

Derjenige, der als Rechtsanwalt sich an dem ihm anvertrauten Vermögen seiner Mandanten vergreift, ist in der Regel unwürdig, den Beruf eines Rechtsanwalts weiter oder nach vorübergehendem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft erneut auszuüben (vgl. BGHSt 15, 372, 375, 376; BGH in Ehrenger. Entsch. VI, 67). Hier hat der Antragsteller sich nicht nur an Mandantengeldern, sondern auch als Vormund an dem ihm anvertrauten Vermögen seines Mündels vergriffen und sich weiterhin der Beihilfe zum Betrug des Referendars K. [REDACTED] schuldig gemacht.

Das gesamte Verhalten des Antragstellers, das sich über eine lange Zeit erstreckte, wiegt so schwer, daß es auch jetzt noch seiner Zulassung als Rechtsanwalt entgegensteht. Zwar kann ein unwürdiges Verhalten eines früheren Rechtsanwalts durch Zeitablauf, eine zwischenzeitliche gute Führung und sonstige Umstände so an Bedeutung verloren haben, daß der Bewerber nun-

mehr standesrechtlich tragbar erscheint (BGHZ 34, 252, 254; 39, 110, 115; 46, 230, 237 = NJW 1967, 881, 883; Ehrenger. Entsch. VI, 67, 70; VII, 1, 3 ff). Stets ist aber das berechnigte Interesse des Bewerbers nach beruflicher und sozialer Wiedereingliederung abzuwägen gegen das Interesse der Öffentlichkeit und insbesondere der Rechtsuchenden an der Reinhaltung des Anwaltsstandes. Dabei sind hohe Anforderungen an den Bewerber und seine Würdigkeit zu stellen (Ehrenger. Entsch. VIII, 38).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann der Antragsteller nach Ansicht des erkennenden Senats nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Es handelt sich nicht um ein einmaliges Versagen des Antragstellers. Vielmehr hat er bei seinen Straftaten häufig, und in mehrfacher Hinsicht, gegen grundsätzliche Pflichten eines Rechtsanwalts und eines Vormundes so schwer verstoßen, daß er für den Rechtsanwaltsstand auch jetzt nicht tragbar erscheint. Seine wirtschaftlichen Interessen waren ihm wichtiger als die seiner Mandanten und er hat sich über alle Vorschriften, die der Sicherung seiner Auftraggeber dienen sollten, hinweggesetzt. Gegenüber diesen schweren Verfehlungen, in denen auch eine den Anwaltsstand und seine Pflichten grob mißachtende Einstellung des Antragstellers zum Ausdruck gelangt ist, kommt dem Umstand, daß er sich nunmehr viele Jahre einwandfrei geführt, als Angestellter zur Zufriedenheit seiner Arbeitgeber gearbeitet und sich eine feste wirtschaftliche Grundlage geschaffen hat, keine entscheidende Bedeutung zu.

Demnach war der angefochtene Beschluß aufzuheben
und festzustellen, daß der Versagungsgrund nach § 7
Nr. 5 BRAO vorliegt.

Dr. Fischer	Heins	Dr. Greuner	Börtzler
Kirchhof	Schulten	Vogt	